№ 6.



Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 6. Februar 1858.

Bekanntmachungen.

(Betreffend Berichtigung der Stamm-Rollen und Anfertigung der halpabetischen Listen zum diesjährigen Militair-Kreis-Ersatz-Geschäft.)

Unter Bezugnahme auf die den Stammrollen vorgeheftete Instruction vom 15. März 1844 veranlasse ich die Ortsgerichte des Kreises, nach Anleitung der §§ 1 bis 14 derselben mit der Stammrollen-Berichtigung — von Haus zu Haus — pünktlich vorzugehen und dabei streng darauf zu halten, daß jeder auswärts geborene Gestellungspflichtige sein Taufzeugniß beschaffe und vorlege, auch jede dem Orte angehörige männliche Person, wenn sie auch auswärts geboren, in der Stammrolle steht.

Auch die im vorigen Jahre eingeforderten Stammrollen befanden sich mehrentheils noch in Unordnung, namentlich war bei verschiedenen Personen das Militair-Verhältniß gar nicht zu ersehen, auch war oft, wenn der Raum zur Nachtragung bei einer Haushaltung mangelte, hinten in die leer gelassenen Blätter der Gemeinde-Stammrolle nachgetragen worden. Dies ist unzuläßig und kann zu verschiedenen Irrthümern Veranlassung geben, ich habe daher einen Bestand Formulare zu Gemeinde-Stammrollen angeschafft und weise diejenigen Ortsgerichte, welche dergleichen bedürfen, an, sich solche im Landraths-Amt zu holen, wobei ich bemerke, daß das Buch 3 1/2 Sgr. kostet. Von diesen Formularen sind einzelne Bogen an den vollgeschriebenen Stellen der Stammrollen einzuheften.

Bei jedem Individium, welches in der Stammrolle steht und früher als 1838 geboren ist, muß das Militär-Verhältniß genau zu ersehen sein.

In jeder Gemeinde ist eine Aufforderung nicht nur öffentlich auszuhängen, sondern auch von Haus zu Haus herumzuschicken:

„Daß alle jungen Leute, welche 1834 bis incl. 1838 geboren sind, sich zur Eintragung in die Stammrollen bei den Ortsbehörden **bis zum 20. Februar c.** melden müssen, widrigenfalls dieselben nicht nur ihrer etwaigen Reklamationsgründe verlustig gehen, und im Falle der Brauchbarkeit zu allererst eingestellt werden, sondern auch im Falle der Unbrauchbarkeit nach Vorschrift der §§ 1 31 und 44 der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 bestraft wreden,"

und nach Ablauf des Termins — den 21. Februar c. — mit der amtlichen Bescheinigung zu versehen,

„an welchem Tage der Aushang und die Abnahme resp. das Umhersenden dieser Aufforderung geschehen." Dann aber ist dieselbe bei den ortsgerichtlichen Akten sorgfältig aufzubewahren.

Aus der berichtigten Stammrolle sind demnach die für das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft erforderlichen alphabetischen Listen in der Art anzufertigen, daß darin aufzunehmen:

1. alle in den Jahren 1834, 1835, 1836, 1837 und 1838 geborenen Mannschaften, ausschließlich derer, welche schon im Militair gedient haben, ausgemustert worden oder von der Königlichen Departements-Ersatz-Kommission als Invalide, Armee- oder Ersatz-Reservist **bestätigt** worden sind;
2. die wegen zeitiger Unbrauchbarkeit von den Regimentern entlassenen und zur Disposition der Ersatz-Behörden gestellten Mannschaften;
3. die früher als 1834 geborenen Mannschaften, welche sich über ihr Militair-Verhältniß nicht genügend auszuweisen vermögen;
4. diejenigen jungen Leute, welche das Qualifications-Attest der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen.

Alle ad 1 bis 4 genannten Mannschaften sind jahrgangsweise, und zwar der älteste Jahrgang zuerst, in die Listen — **nicht gedrängt** — übersichtlich aufzuzeichnen.

Die Druckformulare zur alphabetischen wie zur sogenannten Arzt-Liste sind bei Lucas hier, zu beziehen.

Der alphabetischen Liste sind beizufügen:

1. die Kirchenbuchs-Auszüge über die im Jahre 1838 am Orte geborenen Mannschaften;
2. die Taufscheine der auswärts 1838 geborenen am Orte befindlichen Mannschaften;
3. die Gestellungs- resp. Loosungs-Scheine der 1837 und früher geborenen sich gestellenden Mannschaften;
4. die Todtenscheine der in den Listen verzeichneten bereits gestorbenen Individuen;
5. die etwaigen Reklamationen und Straf-Erkenntnisse,

und ist sie mit diesen Beilagen bis spätestens

den 1. März c.

zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten dem Landraths-Amt einzureichen.

Diejenigen Gestellungspflichtigen, welche mehrere Gestellungen geständlich versäumt haben, oder sich über frühere Gestellungen nicht auszuweisen vermögen, sind sofort umständlich über ihre Militair-Verhältnisse zu Protokoll zu vernehmen und letzteres mir bald einzusenden.

Die Vorgestellung selbst anlangend.

Studirende, Gymnasiasten, Künstler und Handlungsbeflissene müssen sich in ihren Heimathsorten gestellen, sie sind deshalb zeitig zu beordern.

Reklamanten haben alle ihre Angehörigen, in deren Intresse die Berücksichtigung nachgesucht wird, mit zur Stelle zu bringen, wobei ich bemerke, daß alle Reklamationen von der Kreis-Ersatz-Kommission geprüft, dieser daher eingereicht werden müssen und alle späteren der Kreis-Ersatz-Kommission nicht vorgelegenen Reklamationen von der Departements-Ersatz-Kommission nicht berücksichtigt werden dürfen.

Wegen Mannschaften, welche an Epilepsie, Schwerhörigkeit oder einer sonst äußerlich nicht erkennbaren Krankheit leiden, sind Verhandlungen mit 3 Zeugen, welche den Krankheitsfall glaubhaft bekunden können, aufzunehmen und der alphabetischen Liste beizufügen.

Die ortsgerichtlichen Begleiter (§ 18 der Instruktion vom 15. März 1844) bleiben dafür verantwortlich, daß die Mannschaften im reinlichen Zustande, namentlich mit rein gewaschenen Füßen und reinem Hemd versehen, erscheinen, und daß Pünktlichkeit im Eintreffen, Ruhe und Ordnung bei der Vorgestellung sowohl, als auch bei der Her- und Rückreise stattfindet. Zuwiderhandlungen von Seiten der Mannschaften sind mir immer gleich anzuzeigen.

Das Ersatz-Geschäft findet 1858 an den unten bezeichneten Tagen im Tempelgarten am Ohlauer Thore statt und beginnt täglich um 7 Uhr Früh.

Die Gerichtsschreiber müssen sämmtlich erscheinen. Diejenigen von ihnen, in deren Ortschaften Zu- und Abgänge in der Zeit vor Einreichung der Listen bis zur Gestellung stattgefunden, haben sich schon um 6 Uhr Behufs Berichtigung der Listen einzufinden und bei den damit betrauten Beamten zu melden.

Den 29. Mai c. findet die Loosung der 20jährigen Alters-Klasse statt.

Die Stammrollen sind dieses Jahr ohne besondere Aufforderung nicht einzusenden, ich behalte mir aber vor, einige davon bei Gelegenheit am Orte zu revidiren.

Den 11. Mai c.

Albrechtsdorf,
Gr. Sägewitz,
Althofdürr,
Schönborn,
Althofnaß,
Ottwitz,
Altscheitnig,
Bischofswalde,
Fischerau,
Grüneiche,
Leerbeutel,
Wilhelmsruh,
Zimpel,
Arnoldsmühle,
Criptau,
Goldschmieden,
Schüllermühle,
Bahra,
Bischwitz,
Paschwitz,
Poln. Peterwitz,
Pleische,
Reibnitz,
Barottwitz,
Grunau,
Sillmenau.

Den 12. Mai c.

Bartheln,
Drachenbrunn,
Schwoitsch,
Benkwitz,
Brocke,
Dürrgoy,
Morgenau,
Pirscham,
Radwanitz,
Sacherwitz,
Kl. Sägewitz, beide Antheile.
Schwentnig,
Groß Tschansch,
Klein Tschansch,
Zedlitz,
Bettlern,
Lohe,
Blankenau.
Grünhübel,
Niederhof,
Zweibrodt,
Bogenau,
Groß Sürding,
Wangern,
Bogschütz,
Groß Bresa,
Leopoldowitz,
Merzdorf,
Prisselwitz.

Den 14. Mai c.

Boguslawitz,
Cattern B.
Münchwitz,
Oderwitz,
Sambowitz,
Thauer,
Unchristen,
Weigwitz,
Zweihoff,
Buchwitz,
Jackschenau,
Lorankwitz,
Damsdorf,
Cammelwitz,
Malkwitz,
Carlowitz,
Lilienthal,
Rosenthal,
Carowahne,
Wasserjentsch,
Cattern v. S.,
Dürrjentsch,
Lamsfeld,
Groß-Oldern,
Klein-Oldern,
Schmartsch.

Den 17. Mai c.

Cawallen,
Friedewalde,
Clarencranst,
Cosel,
Pöpelwitz,
Pilsnitz,
Klein Gandau,
Groß Masselwitz,
Klein Masselwitz,
Duckwitz,
Tschönbankwitz,
Eckersdorf,
Hartlieb,
Oltaschin,
Wessig,
Gabitz,
Höfchen Comm.,
Kleinburg,
Krietern,
Neudorf Comm.
Gallowitz,
Poln. Kniegnitz,
Pasterwitz,
Wiltschau.

Den 18. Mai c.

Poln. Gandau,
Jäschgüttel,
Poln. Neudorf,
Siebischau,

Gnichwitz,
Guhrwitz,
Schauerwitz,
Schiedlagwitz,
Gräbschen,
Guckelwitz,
Koberwitz,
Magnitz,
Peltschütz,
Haberstroh,
Kreiselwitz,
Malsen,
Schlanz,
Klein Sürding,
Wilhelmsthal,
Heidänichen,
Neuen,
Zaumgarten,
Herdain.

Den 20. Mai c.

Herrmannsdorf Comm.
Herrmannsdorf Strachwitz,
Strachwitz.
Herrnprotsch.
Höfchen Maria,
Klein Mochbern,
Schmiedefeld,
Huben,
Lehmgruben,
Jäschkowitz,
Janowitz,
Margareth,
Siebotschütz,

Jerasselwitz,
Irrschnocke,
Kreike,
Mellowitz,
Wilkowitz,
Kentschkau,
Groß Mochbern,
Opperau.

Den 21. Mai c.

Klettendorf,
Kottwitz,
Tschirne,
Krieblowitz,
Schosnitz,
Woigwitz,
Krichen,
Klein Nädlitz,
Wüstendorf,
Krolkwitz,
Puschkowa,
Seschwitz,
Wirrwitz,
Kundschütz,
Woischwitz,
Lanisch,
Pleischwitz,
Treschen,
Leipe,
Petersdorf,
Schweinern,
Mandelau,
Rothsürben,
Mariencranst.

Den 22. Mai c.

Meleschwitz,
Groß Nädlitz,
Neukirch,
Oberhof,
Schmolz,
Oswitz,
Pohlanowitz,
Schottwitz,
Pollogwitz,
Klein Rasselwitz,
Alt-Schliesa,
Neu Schliesa,
Probotschine,
Tschechnitz,
Protsch,
Weide,
Ransern,
Reppline,
Tschauchelwitz,
Romberg,
Schalkau,
Sadewitz,
Groß Schottgau,
Klein Schottgau,
Stabelwitz,
Steine,
Domslau,
Klein Tinz,
Zindel.

Den 29. Mai c.
Loosung der 20jährigen Altersklasse.

Breslau, den 4. Februar 1858.

(Die Fastnachts-Feierlichkeiten betreffend). Die öffentliche Tanzbelustigung zur diesjährigen Fastnacht ist am 14. und 15. Februar a. c. abzuhalten und eine weitere Ausdehnung in keiner Weise zu gestatten.

An den Orten, an welchen eine katholische Kirche ist, in welche auf genannte beide Tage das 40stündige Gebet trifft, ist die qu. Tanzbelustigung an zwei vorhergehenden Tagen abzuhalten.

Die Orts-Polizei-Behörden veranlasse ich, vom 17. Februar a. c. einschließlich ab, bis zum ersten Oster-Feiertag einschließlich keine öffentlichen Tanzbelustigungen mehr zu genehmigen.

Da übrigens Gastwirthe häufig geneigt sind, die Vorschriften wegen Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken dadurch zu umgehen, daß sie sogenannte Bälle geschlossener Gesellschaften veranstalten,

so bemerke ich, daß jede Tanzbelustigung in einem Gasthofs- oder andern öffentlichen Lokale, dieselbe möge von dem Wirth selbst, oder von einer Privatgesellschaft unternommen werden, denselben Beschränkungen unterliegt, wie die öffentlichen Tanzbelustigungen.

Breslau den 30. Januar 1858.

(Betreffend die Paßentnahme zur Reise nach den Kaiserlich russischen Staaten.) Es kommt seit einiger Zeit häufig vor, daß preußische Unterthanen, welche in einer zu großen Entfernung von der Grenze wohnen, um die Vergünstigung zu haben, diese auf Grund einfacher Legitimations-Karten überschreiten zu dürfen mit Pässen zur Reise nach den Kaiserlich russischen Staaten versehen sind, denen das Visa der Kaiserlich russischen Gesandtschaft fehlt. Dieserhalb von den Grenzbehörden angehalten, sind sie gezwungen, sich, behufs ihres Eintritts in die Kaiserlichen Staaten, besondere Erlaubniß zu verschaffen, und erleiden dadurch einen oft für sie sehr nachtheiligen Aufenthalt in ihrer Reise.

Indem ich den Kreis hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß alle im diesseitigen Regierungs-Departement ausgestellten Paß-Legitimationen nach Rußland und Polen mit dem Visum entweder der Kaiserlich russischen Gesandtschaft zu Berlin, oder eines russischen Consuls versehen sein müssen, und die Paßentnehmer dies Visum vor Antritt ihrer Reise zu beschaffen haben.

Breslau, den 2. Februar 1858.

(Die Räumung der Schlafka betreffend). Nachdem die Rechnungen über die Räumung der Schlafka angefertigt und die Kosten vorschriftsmäßig auf die einzelnen Interessenten repartirt worden sind, übersende ich mit dieser Nr. des Kreisblattes den betreffenden Dominien und Gemeinden die Nachweisung der auf sie repartirten Kosten mit dem Auftrage, dieselben binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution hierher einzuzahlen.

Hierbei bemerke ich, daß in Gemäßheit des Beschlusses vom 19. Oktober v. Jahres bei Aufstellung der Hauptrechnung die Zinsen von den Seitens des Dominii Koberwitz vorgeschossenen Gelder bis ultimo Dezember 1857 mit inbegriffen sind, zu den auf die einzelnen Interessenten repartirten Summen aber vom 1. Januar d. J. ab bis zum Tage der Abführung der liquidirten Gelder an mich nun noch 5 Prozent Zinsen hinzutreten. Je länger also die Einzahlung verzögert wird, desto mehr betragen die zu zahlenden Zinsen.

Breslau den 3. Februar 1858.

Mit Bezug auf die im 48. Stück des v. J. enthaltene Kreisblatt-Verfügung vom 22. November 1857 **betreffend die Aufstellung der Nachweisungen über die Provinzial-Kreis- und Orts-Communallasten,** wird auf anderweite höhere Anordnung den Orts-Gerichten aufgetragen, binnen 8 Tagen speziell anzuzeigen: welche Höhe der Betrag der Einnahmen der Gemeinde- und Grundvermögen, Gerechtsamen, Kapitalien u. s. w. erreicht, und andererseits wieviel die Schulden der Gemeinde betragen und in welcher Art die Verzinsung und Amortisation der letzteren bewirkt wird. Die mir zugegangenen Nachweise I. II. und III. über die Provinzial-Kreis- und Orts-Communallasten sind nicht überall genügend, indem eine Spezifizirung der in summarischer Angabe aufgeführten Beiträge in Rücksicht auf ihren Zweck und ihre Höhe theilweise unterblieben ist; zur Ergänzung dieser Bemängelungen erhalten die betreffenden Ortsgerichte mit dem heutigen Kreisblatte diese Nachweisungen mit dem Auftrage zurück, die in Spalte 3 aufgenommenen Hauptsummen nicht nur durch namentliche Aufführung der einzelnen Beträge, sondern auch durch Hinzufügung der Geldbeträge in den dazu bestimmten Kolonnen 6 und 9 zu spezifiziren, z. B.: ad III. 3 a. zu örtlichen Gemeindezwecken — 60 Thlr., ist speziell in Kolonne 9 anzugeben.

Für Nachtwächter	20 Thlr.	
= Gemeindeboten	10 =	
= Gerichtsschreibergehalt	10 =	
Reisediäten dem Ortsgericht	4 =	
Für Schreibmaterialien und Druckformulare	2 =	
Für Gesetzsammlung u. Amtsblatt	2 =	15 Sgr.
Für p. p.	4 =	15 =
Für p. p.	7 =	
	i. e. 60 Thlr.	

Die sonach vervollständigten Nachweise sind ebenfalls binnen acht Tagen wieder zurückzusenden.

Breslau den 3. Februar 1858.

(Bekanntmachung). Mit Bezug auf unsere Amtsblatt=Bekanntmachungen vom 2. bis 15. Januar 1819 (Amtsbatt S. 3 und 25. vom 13. April 1822 (Amtsblatt S. 149) 6. Februar 1840 (Amtsblatt S. 57), und 20. März 1843. (Amtsblatt S. 68.) wird hiermit wiederholt demjenigen, welcher bei Baum= oder Brücken=Beschädigungen auf Königl. Chausseen den oder die Thäter dergestalt anzeigt, daß dieselben zur Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von 5 bis 10 Thalern zugesichert. die je nach der Erheblichkeit des Falls und der bei der Entdeckung des Frevlers gehabten Mühewaltungen sogar bis auf 50 Thlr. erhöht werden kann.

Breslau, den 20. Januar 1858. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die vorstehende Amtsblatt=Bekanntmachung ist in sämmtlichen Gemeinden des Kreises, in drei hinter einanderfolgenden Geboten vorzulesen und Seitens der Brotherrschaften den Dienstboten mitzutheilen.

Breslau den 30. Januar 1858.

(Die Conzessionen für die Gast= und Schankwirthe.) Mit dem heutigen Kreisblatte erhalten die Ortsgerichte mit Ausnahme der unter dem hiesigen Königl. Polizei=Präsidium stehenden Gemeinden die für das Jahr 1858 prolongirten Conzessionen für die Gast= und Schankwirthe mit dem Auftrage: Dieselben den betreffenden Gewerbetreibenden zur sorgfältigen Aufbewahrung sofort auszuhändigen. Diejenigen Ortsgerichte, welche mit Einreichung dieser Conzessionen noch im Rückstande sind, haben solche bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe innerhalb 3 Tagen einzusenden, indem Jeder, welcher ohne im Besitz einer dergleichen Conzession zu sein, den Getränke=Ausschank betreibt, in die im § 177 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte Strafe bis 200 Thl. verfällt. Es sind mehrere Conzessionen, ohne einen Grund anzugeben, auch weil die vorjährigen verloren gegangen sein sollen, nicht eingereicht worden; für diese sind dergleichen neue gefertiget worden, wofür 2 Sgr. 6 Pf. einzuziehen und unerinnert einzusenden sind.

Breslau, den 31. Januar 1858.

Die kleine Jagd auf Hasen und Hühner wird am Abend des 10. Februar geschlossen.

Breslau den 29. Januar 1858.

Die noch fehlenden **Gemeinde=Rechnungs=Revisions=Atteste** pro 1857 sind von den betreffenden Ortsgerichten bis spätestens

den 12. Februar c.

zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten dem Landraths=Amt einzureichen.

Breslau den 2. Februar 1858.

Die Klassensteuer- Zu- und Abgangs-Listen pro II. Semester 1857 werden mit dieser Nummer des Kreisblattes ausgegeben.

Breslau den 3. Februar 1858.

Das Verzeichniß der Obst- und Schmuckbäume und Ziersträucher, welche in der Königl. Provinzial-Baumschule zu Proskau verkauft werden, kann während der Amtsstunden in meinem Bureau eingesehen werden.

Breslau den 3. Februar 1858.

(Die Versendung des Sachregisters zum Regierungs-Amtsblatte pro 1857 betreffend.) Mit dieser Nummer des Kreisblattes erhalten die Gemeinden das bestellte Sachregister zum Regierungs-Amtsblatte pro 1857 mit dem Auftrage, diesen Jahrgang nunmehr einbinden zu lassen.

Diejenigen Gemeinden, welche dieses Sachregister noch zu haben wünschen, können dasselbe gegen Erlegung von 5 Sgr. innerhalb der nächsten 14 Tagen hier abholen.

Breslau, den 3. Februar 1858.

(Betreffend die Aufnahme der landarmen Karbe.) Die 12jährige Landarme Susanna Karbe, welche sich gegenwärtig bei dem Freigärtner und Gerichtsmann August Hilscher zu Lorankwitz in Pflege und Erziehung befindet, wünsche ich zur Verminderung der gegenwärtigen Pflegegelder, anderswo, bei einem gutgesinnten, vielleicht kinderlosen Ehepaare unterzubringen, und bemerke, daß das Mädchen katholisch ist, die katholische Schule zu Wirrwitz besucht, und im kommenden Jahre 1859 konfirmirt werden soll. Sie ist zu ihrem Alter, angemessenen häuslichen Verrichtungen schon zu gebrauchen.

Daß es im vorliegenden Falle ähnlich wie bei der Unterbringung der oberschlesischen Typhus-Waisen mehr darauf ankommt, ein geistliches Liebeswerk zu verrichten, und nicht durch das mäßige Pflegegeld einen Gewinn zu erzielen, bemerke ich ausdrücklich.

Etwanige Anerbietungen erwarte ich im Laufe des gegenwärtigen Monats, um das Weitere dann mittheilen zu können.

Breslau den 26. Januar 1858.

(Die Wirksamkeit des schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranken in Breslau pro 1857 betreffend.) Der schlesische Verein zur Heilung armer Augenkranken in Breslau hat vom 1. Januar bis 31. Dezember 1857 im Ganzen 1631 Augenkranke in ärztlicher Behandlung gehabt. Davon besuchten 1458 ambulatorisch die Anstalt und zwar [illegible] verpflegt 173 Personen darunter 79 Männer, 74 Frauen und Mädchen und 20 Kinder. Diese 173 Kranke nahmen 4352 Verpflegungstage in Anspruch.

Von diesen 1631 Augen-Kranken wurden 1196 geheilt, 215 gebessert, 98 unheilbar entlassen, 43 blieben fort und 79 sind gegenwärtig noch in Cur, wovon sich noch 11 in der Heil-Anstalt befinden.

Der Kassenbestand war am Schlusse des Jahres 1856	2103 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf.
pro 1857 wurden eingenommen	2795 „ 21 „ 3 „
zusammen	4899 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.
Ausgegeben wurden pro 1857	1858 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.
Bestand verblieb ult. Dezember 1857	3040 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.

Bei Mittheilung vorstehender Angaben fordere ich zur möglichsten Unterstützung dieses überaus wohlthätig wirkenden Vereins auf.

Breslau den 2. Februar 1858.

(Gefunden.) Am 2. d. M. wurde eine Hohenzollernsche Medaille mit Band auf dem Wege von Wirrwitz nach Rankau gefunden, welche der rechtmäßige Besitzer von dem Bezirks-Gensdarmen Langner in Koberwitz zurückempfangen kann. Breslau den 4. Februar 1858.

(Gefunden.) Am 26. Januar a. c. wurde auf der Chaussee zwischen Weide und Lilienthal eine Wintermütze von Pelzwerk im noch ziemlich guten Stande gefunden worden, welche der rechtmäßige Eigenthümer bei dem Scholzen Tschapke in Weide zurückempfangen kann.

Breslau den 2. Februar 1858.

(Herrenloser Hund.) Zu dem Pferdeknechte August Arlt aus Krolkwitz hat sich am 18. d. M. auf der Straße bei Bettlern ein dunkelbrauner Hund mit weeßem Hals, Brust und Vorderfüßen, brauner Ruthe und weißer Schwanzspitze, und Art Wolfsklauen, gefunden. Der Eigenthümer des Hundes kann denselben gegen Erstattung der Futterkosten auf dem Dominium Krolkwitz zurückerhalten.

Breslau den 2. Februar 1858.

(Die Ausübung der Polizei-Strafgewalt auf dem platten Lande betreffend). Höhern Orts ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Inhaber der Polizeigewalt bezüglich deren Stellvertreter von der ihnen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 zustehenden Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung bei Uebertretungen nicht in ausreichendem Maaße Gebrauch machen und lieber die Anträge auf Bestrafung an die Polizei-Anwaltschaften abgeben.

Da aber durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 das Ansehen der obrigkeitlichen Gewalt gestärkt werden soll und aus richtiger Anwendung desselben Einnahmen für die Gemeinkassen und eine wünschenswerthe Verminderung der Geschäfte der Polizeianwälte herbeigeführt wird, so bin ich beauftragt worden, die Orts-Polizeibehörden aufzufordern, fortan in allen geeigneten Fällen von gedachter Befugniß Gebrauch zu machen.

Das Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 ist in Nr. 1 des Kreisblattes pro 1852 abgedruckt und wegen Verordnung der festgesetzten Geldstrafen verweise ich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1856. Gesetz-S. S. 225.

Breslau den 4. Februar 1858.

(Aufenthalts - Ermittelungen.) Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, oder über deren Aufenthalt etwas bekannt wird, oder ist, sofort Anzeige hierher zu machen.

Der Dienstknecht Karl Steschok 27 Jahr alt, katholischer Religion, zu Groß Batschkau Kreis Namslau geboren, zuletzt in Neudorf Comm. in Diensten bei dem Erbsaß Gottlieb Rettig, welcher sich seit Neujahr d. J. heimlich aus Neudorf Comm. entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt bekannt worden ist.

Der Dienstknecht Gottfried Engemann, welcher sich zum Bauergutsbesitzer Kipke in Malsen vermiethet hat und bei demselben am 3. Januar c. aufgezogen, nach Verlauf von 24 Stunden aber heimlich entfernt.

Der Pferdejunge Gottlieb Gruner, welcher bei dem Bauergutsbesitzer Schattmann in Schauerwitz in Dienst getreten und angeblich sich nach Duckwitz zu seiner frühern Brotherrschaft begeben, um sein Dienstbuch zu holen, ist bis heut in seinen Dienst noch nicht zurückgekehrt.

Breslau, den 4. Februar 1858. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

(Dank.) Durch die große Thätigkeit und Umsicht des berittenen Bezirks-Gensdarmen Heymann und der Gerichtsscholzen und Löschmannschaften, die aus der Nachbarschaft bald ankamen, wurde bei am 14. d. M. hier ausgebrochenen Feuer lediglich ein Weiterbrand verhütet und fühlen uns deshalb für die erwähnte Wirksamkeit der Genannten zum großen Danke verpflichtet, den wir hiermit aussprechen.

Groß Tschansch den 28. Januar 1858. Das Ortsgericht, gez. Scholz.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.